

„70 Jahre GFK“ – (k-) ein wirksames Instrument des Flüchtlingsschutzes?

Vortrag von Prof. Dr. H. Hoffmann. Gehalten am 10.11.2021 in Bremen

149 Staaten, 77 % der UN - Mitgliedstaaten, zuletzt Südsudan am 10. Dezember 2018, haben die „GFK“ anerkannt, in der EU ist sie seit 2007 Grundlage des gemeinsamen Asylsystems. Also: Eine Erfolgsgeschichte?

Die Zahl der Menschen, die potentiell unter den Schutz der GFK fallen, ist in den vergangenen Jahren auf immer neue Höchststände gestiegen; Laut UNHCR Statistik: Mitte 2020 hatten ca. 20 Millionen Flüchtlinge den Schutzstatus als GFK - Flüchtling (von mehr ca.82,4 Mio Flüchtlingen weltweit).

Historie/Entwicklungsgeschichte:

Nachdem Einwanderungsbeschränkungen von westlichen Staaten während und nach dem I. Weltkrieg eingeführt wurden, begann der Völkerbund, die Vorgängerorganisation der UN, mit der Entwicklung einer international gültigen Rechtsgrundlage zum Schutz von Flüchtlingen - und scheiterte. Übrig blieb nur der „Nansen -Pass“, der als Identitätsbescheinigung russischen Flüchtlingen ab 1922 den Zugang zu Aufenthaltsrechten erleichterte - Vorläufer des heutigen Reiseausweises gem. Art 28 GFK.

Vor Inkrafttreten der GFK gab es zum Flüchtlingsrecht keine völkerrechtlich verbindlichen Regelungen. Nur in zwischenstaatlichen Verträgen oder einseitigen Absichtserklärungen einzelner Staaten war festgelegt, wie viele Flüchtlinge ein Staat „gnadenweise“ aufnehmen wollte. Die damit verbundenen humanitären Notlagen waren seit dem I. Weltkrieg als Problem erkannt worden. Das „Nansenpass“- System wurde deswegen auch auf andere Flüchtlinge ausgedehnt. Es gab 1933 eine Konvention über den internationalen Status von Flüchtlingen als erstes verbindliches multilaterales Instrument, das Flüchtlingen Rechtsschutz gewährte. Sie wurde zur Grundlage für die spätere Formulierung der GFK. Auf Betreiben der USA kam es 1938 zur Konferenz von Évian, die staatliche Aufnahmekontingente für aus Deutschland flüchtende Juden festlegen sollte. Diese blieb ergebnislos, zeigte aber, dass Flüchtlingsfragen mit zwischenstaatlichen Abkommen nicht zu lösen waren.

Wurde 2021 die GFK 70 Jahre alt?

Wie man's nimmt...

Das „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“- so der Titel in Langversion – wurde am **28. Juli 1951** verabschiedet auf einer UN-Sonderkonferenz in Genf, schon mitten im „Kalten Krieg“. Am **22. April 1954** trat sie in den ersten sechs Unterzeichnerstaaten in Kraft (Australien, Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Luxemburg, Norwegen). In Deutschland – zu der Zeit noch kein UN - Mitglied wurde sie bereits ratifiziert durch Gesetz **vom 1.9.1953** (BGBl II, 559). Diese erste Fassung bezog sich ausdrücklich und ausschließlich auf Flüchtlinge aus Europa und die Zeit nach dem II. Weltkrieg.

Ca. ein halbes Jahr zuvor wurde **UNHCR** von der UN-Generalversammlung vom **14. Dezember 1950** eingesetzt (Resolution 428 (V)). Dessen Mandat umfasst seitdem die Aufgabe „für den internationalen Schutz der Flüchtlinge zu sorgen, die in den Geltungsbereich dieser Satzung fallen, und Dauerlösungen des Flüchtlingsproblems

anzustreben“. Unter den ersten Einsatzorten der neuen Organisation war Deutschland – Regelungen für „displaced persons“ mussten gefunden werden. Das Mandat war zunächst auf drei Jahre beschränkt, wurde dann jahrzehntelang um jeweils fünf Jahre verlängert, bis die Generalversammlung es im Dezember 2003 entfristet hat – bis „until the refugee problem is solved“ – also: St. Nimmerleinstag.

Ergänzt wurde die Konvention am **31. Januar 1967** durch das „**Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**“, das am **4. Oktober 1967 in Kraft trat und die zeitliche und geografische Einschränkung** (auf FL aus Europa) **aufhob**, um den geänderten Bedingungen von Flüchtlingen weltweit gerecht zu werden

In Staaten, die weder die Konvention, noch das Protokoll unterzeichnet haben, z.B. Libyen, ist der Schutz von Flüchtlingen nicht sichergestellt. Flüchtlinge erhalten dort häufig keinen adäquaten Aufenthaltsstatus, werden bestenfalls vorübergehend geduldet oder sind in geschlossenen Flüchtlingslagern untergebracht und dort Bedrohungen grundlegender Menschenrechte ausgesetzt.

Ergänzend wurde im **Sept. 1969** die regionale **Flüchtlingskonvention der Organisation für Afrikanische Einheit (OAS)** geschlossen. Darin wird aus den afrikanischen Erfahrungen mit Befreiungskriegen, Bürgerkriegen, Staatsstreichern, religiösen und ethnischen Konflikten sowie Naturkatastrophen eine **weitere Definition des Flüchtlings** gewählt: Art 1, Ziff 1 lautet wie die GFK, dann aber Ziff.2: 2. **Der Begriff »Flüchtling« gilt auch für jede Person, die aufgrund von äußerer Aggression, Okkupation, ausländischer Vorherrschaft oder Ereignissen, die ernsthaft die öffentliche Ordnung stören, sei es in ihrem gesamten Herkunftsland oder einem Teil davon oder in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, gezwungen ist, den Ort, an dem sie für gewöhnlich ihren Wohnsitz hatte, zu verlassen, um an einem anderen Ort außerhalb ihres Herkunftslandes oder des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, Zuflucht zu nehmen.** – In der Praxis blieb die Konvention weitgehend bedeutungslos.

1984 verabschiedeten zehn lateinamerikanische Länder die - nicht bindende - Cartagena-Erklärung, die ähnlich der afrikanischen Konvention auf lateinamerikanische Besonderheiten eingeht und mittlerweile als angewandte Staatspraxis zum Gewohnheitsrecht zählt.

Entgegen verbreiteter Annahme ist die GFK auf **Kriegsflüchtlinge nicht pauschal anwendbar**, außer bei spezifischen Fluchtgründen, die sich fallweise auch in Kriegen oder Bürgerkriegen ergeben können.

Auch **Fluchtbewegungen durch Naturkatastrophen und Umweltveränderungen** stehen **außerhalb des Schutzes** durch die GFK.

Im Rahmen der EU ist die GFK seit 2007 Grundlage für die Anerkennung als Flüchtling. Art 19 Abs. 2 Grundrechte -Charta, Art 7 QualifikationsRL 2011/95/EU und in nationale Gesetze – beispielsweise in Deutschland in § 3 AsylG.

Basics der GFK:

Die Definition der Kriterien, wer „Flüchtling“ ist, in Art 1A: **Flüchtling“ i.S.d. Art 1 A GFK ist, wer wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischer Überzeugung verfolgt wird und sich aufgrund begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb des Staates aufhält, dessen**

Staatsangehörigkeit er besitzt, ferner auch Staatenlose, die sich aus den genannten Gründen außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltsstaates befinden.

Aber: Die GFK begründet keine individuellen Aufenthaltsrechte. Also: Kein Recht auf Asyl, nur Rechte „im Asyl“, nach der Anerkennung als Flüchtling.

Die GFK führt auch **Pflichten eines Flüchtlings** auf, insbesondere: Beachtung der Gesetze und der Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes sowie der zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung getroffenen Maßnahmen (Art. 2)

Sie nennt u. a. folgende **Rechte eines Flüchtlings**:

- Schutz vor Diskriminierung wegen Rasse, Religion oder Herkunftsland (Art. 3)
- Religionsfreiheit (Art. 4) – wobei hier nur das sog. Gebot der Inländergleichbehandlung gilt, d. h. Flüchtlinge und Staatsbürger werden in ihrer Religionsfreiheit gleichgestellt; Einschränkungen für Staatsbürger dürfen dann auch für Flüchtlinge gelten.
- freier Zugang zu den Gerichten (Art. 16)
- Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge (Art. 28)
- Straffreiheit der illegalen Einreise, sofern der Flüchtling sich umgehend bei den Behörden meldet und er unmittelbar aus dem Fluchtland kam (Art. 31 Abs. 1)
- normiert soziale **Rechte im Asyl** (z.B. Zugang zu Arbeit, Schule Gesundheitsversorgung etc).
- schließt bestimmte Gruppen – z.B. Kriegsverbrecher – vom Flüchtlingsstatus aus.

Aber: Ein Recht auf Asyl gewährt jeder Staat nach eigenen Vorgaben unter Beachtung der GFK (in Deutschland z.B: Art 16a Grundgesetz). In der Regel entscheiden das die einzelnen Staaten, von einigen Staaten wurde UNHCR diese Aufgabe übertragen.

Art.33 sieht das „refoulement“– Verbot vor: Wer behauptet, Gründe für eine Anerkennung als Flüchtling zu haben, darf nicht zurückgeschoben werden und solange im Zufluchtsstaat bleiben, bis von dessen zuständigen Institutionen abschließend entschieden wurde, ob solche Gründe tatsächlich gegeben sind.

Nach Art. 31 Abs. 1 darf ein Flüchtling, der unmittelbar aus einem Gebiet kommt, in dem sein Leben oder seine Freiheit im Sinne von Artikel 1 bedroht waren, nicht aufgrund einer illegalen Einreise oder illegalem Aufenthalt bestraft werden, sofern er sich umgehend bei den Behörden gemeldet hat (Pönalisierungsverbot).

Diese Kernbestimmungen haben den Status von Völkergewohnheitsrecht.

Da die Refoulement-Regelung in Art 3 EMRK auf dem absoluten Charakter des Folterverbotes beruht, ist die praktische Relevanz des Art. 33 in der EU gering.

Die Konvention erlaubt es den Vertragsstaaten allerdings, hinsichtlich der meisten Artikel Vorbehalte geltend zu machen. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass ein Staat, der eine einzelne, womöglich nebensächliche Regelung der Konvention ablehnt, ihr trotzdem beitreten kann und sich damit verbindlich zu den anderen Regelungen bekennen kann. Deutschland und die EU - Mitgliedstaaten haben davon keinen Gebrauch gemacht.

Problematiken und Interpretationsspielräume

Mit dem Wandel der globalen Migrationsbewegungen und zunehmenden Flüchtlingszahlen wird die Relevanz der GFK oft in Frage gestellt.

1.)

Schutz vor Verfolgung aus Gründen der Rasse: Der Begriff wurde 1951 als Schutzgrund verstanden. Man hatte die Verfolgung von Juden, Sinti und Roma und „slawischen Untermenschen“ durch Deutschland unmittelbar vor Augen. Ob er noch „zeitgemäß“ ist, mag diskutiert werden.

Im Dezember 1965 verabschiedete die UN - Generalversammlung das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von **rassistischer Diskriminierung** (Inkrafttreten: 4. Januar 1969) Diese **Antirassismus-Konvention** verpflichtet die Vertragsstaaten, mit allen geeigneten Mitteln eine Politik der Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung und der Förderung des Verständnisses unter allen Ethnien zu verfolgen. Das Abkommen geht von einem **weiten Begriff der rassistischen Diskriminierung aus: «jede auf der "Rasse", der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschliessung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Geniessen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird».** - 182 Vertragsstaaten (Stand: 6. Juli 2020; aktueller Stand)

Insbesondere sind die Vertragsstaaten verpflichtet, jede Propaganda und alle Organisationen zu verurteilen, die auf Theorien der Überlegenheit einer "Rasse" oder einer Personengruppe bestimmter Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit beruhen oder irgendeine Form von rassistischer Hassrede oder rassistischen Diskriminierung zu rechtfertigen oder fördern suchen. Die Vertragsstaaten müssen die Verbreitung derartigen Gedankengutes sowie jede Aufreizung zur rassistischen Diskriminierung und Gewalttätigkeiten gegen Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit unter Strafe stellen.

2.)

Bezüglich der Zugehörigkeit zu einer **sozialen Gruppe** nennt die Konvention nicht ausdrücklich das Geschlecht. Erst seit Anfang der 2000'er Jahre, vor allem seit Veröffentlichung entsprechender UNHCR-Richtlinien im Jahr 2002, wird die GFK so ausgelegt, dass sie sich auch auf geschlechtsspezifische Verfolgung erstreckt.

3.)

Unterschiedliche Auffassungen bestehen zur Frage, ob die GFK auch in **extraterritorialen Gebieten** gilt – etwa auf hoher See und in den Transitbereichen von Flughäfen. Die Bundesregierung 2006: „nach ganz überwiegender Staatenpraxis“ der Grundsatz der Nichtzurückweisung „erst bei territorialem Gebietskontakt, also an der Grenze und im Landesinnern“ anzuwenden sei.

Im Fall Hirsi und andere gegen Italien urteilte der EGMR 2012, dass in Europa ein Schutz auf hoher See durch die EMRK gegeben ist. Darüber hinaus vertreten UNHCR, viele nationale Gerichte sowie große Teile der rechtswissenschaftlichen Forschung die Ansicht, dass eine extraterritoriale Anwendbarkeit jedenfalls besteht.

4.)

Behauptet wird, die **GFK habe angesichts schwerwiegender Verletzungen ihre Relevanz verloren** oder drohe sie zu verlieren. Ohnehin mache die Existenz des europäischen Asylrechts (GEAS) die GFK im Kontext der EU überflüssig. Manchmal wird auf den 2018 von der UN-Generalversammlung verabschiedeten Globalen Pakt zu Flüchtlingen verwiesen: Dieser habe die GFK abgelöst. Die GFK

- benutze einen veralteten Flüchtlingsbegriff und sehe ein Leben im Exil als Lösung des Flüchtlingsproblems;
- spreche Flüchtlingen kein Recht auf Unterstützung zu, solange sie kein Land erreicht haben, das zu den Unterzeichnern des Abkommens zählt. Weder verpflichte es Staaten, ihre eigenen Bürger nicht zu vertreiben und zu verfolgen, noch enthalte es Verpflichtungen zur Lastenverteilung.
- berücksichtige nicht die sozialen, gesellschaftlichen und politischen Auswirkungen großer Zahlen Schutzsuchender auf die Aufnahmestaaten.
- fördere eine Ungleichbehandlung von Flüchtlingen, indem Flüchtlinge, die mobil genug seien, um Unterzeichnerstaaten zu erreichen, vor denjenigen bevorzugt würden, die sich in Flüchtlingslagern außerhalb befänden.
- pflege den vereinfachten Ansatz, Asylbewerber entweder als politischen und damit „echten“ Flüchtling oder aber als Flüchtling aus wirtschaftlichen Gründen zu sehen. Die meisten kämen jedoch aus Herkunftsstaaten, in denen jedoch wirtschaftliches Versagen, politische Instabilität, politische Verfolgung und Armut untrennbar miteinander verknüpft seien.

Diese Einwände erscheinen diskussionswürdig. Generell ist Ihnen allerdings entgegenzuhalten, dass die **GFK als Rechtsinstrument**, das als Kernbestimmung das Gebot der Nichtzurückweisung und zahlreiche Regelungen über den Rechtsstatus von Flüchtlingen enthält, weiterhin höchst relevant ist.

5.)

Pushbacks: 2020 haben sich Berichte über schwerwiegende **Verletzungen der GFK** durch sogenannte ‚Pushbacks‘ an den EU - Außengrenzen gehäuft (Polen – Belarus; Kroatien-Bosnien: Griechenland – Türkei; Spanien - Marokko), denen zufolge Menschen ohne Prüfung ihres Schutzbedarfes zurückgeschoben wurden, nachdem sie bereits das Hoheitsgebiet oder die Hoheitsgewässer eines EU - Mitgliedstaates erreicht hatten. Die ‚Pushbacks‘ werden auf gewaltsame und – Berichten zufolge – teils systematische Weise durchgeführt, z.B. an der griechisch-türkischen Grenze. Boote mit Flüchtlingen werden zurückgeschleppt. Die Menschen werden nach der Anlandung zusammengetrieben und dann zurück aufs Meer gebracht. Viele haben von Gewalt durch staatliche Akteure berichtet. Menschen, die auf dem Landweg ankommen, werden z.B. an der kroatisch -bosnischen oder der polnisch -belarussischen ohne Verfahren inhaftiert und zwangsweise in Nachbarländer zurückgeschoben, ohne zunächst in einem ordnungsgemäßen Verfahren ihren Schutzbedarf zu klären.

UNHCR fordert die Untersuchung von Verstößen und Misshandlungen, die sich von Zeugenaussagen und NGO's, Medien und Open-Source-Berichterstattung bestätigt werden. „Push backs“ sind nicht mit flüchtlingsvölkerrechtlichen Verpflichtungen vereinbar.

6.)

Auch in Reaktion auf die **COVID Pandemie kam es zu Verletzungen des Refoulementverbots**. UNHCR berichtet, dass 90 Staaten während der ersten Infektions-Welle ihre Grenzen geschlossen hatten, ohne Schutzsuchenden Möglichkeiten des Zugangs zur Prüfung ihres Schutzbegehrens zu gewährleisten. Dabei liesse sich mit den Anforderungen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit ohne eine Grenzschießung für Schutzsuchende umgehen, insbesondere durch Quarantäneeinrichtungen, die nach einer Einreise und vor Beginn eines Asylverfahrens oder der Aufnahme als prima-facie Flüchtling durchlaufen werden müssen.

Bei den genannten Vorgängen geht es um grundlegende Verletzungen des Flüchtlingsvölkerrechts sowie der Verpflichtungen zur Beachtung des Refoulement-Verbots. Sie schaden der Geltungskraft der GFK.

7.)

Migrationsmanagement und Resettlement statt Flüchtlingsschutz?

Eine andere Herausforderung für den Flüchtlingsschutz ist der vor allem seit den hohen Zugangszahlen in den Jahren 2015 und Anfang 2016 zu beobachtende politische Fokus auf **Migrationsmanagement**.

In Deutschland wurde die Einreise von über einer Million Menschen in 2015 und 2016 politisch vorrangig als Kontrollverlust wahrgenommen und nicht als Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder notwendiger Maßnahmen der Solidarität mit Staaten wie der Türkei, dem Libanon oder Jordanien, die bereits sehr hohe Zahlen an Flüchtlingen insbesondere aus Syrien aufgenommen hatten. Seitdem wird jenem Kontrollverlust der Anspruch (und das Versprechen) entgegengesetzt, Migration einschließlich Fluchtbewegungen steuern zu können. Das steht in einem grundsätzlichen Spannungsverhältnis zum Phänomen Flucht, dem unvorhersehbares Verhalten geradezu wesenseigen ist.

Der Anspruch der Steuerung verkennt die Grenzen, die aus dem Flüchtlingsvölkerrecht erwachsen. Spontaner Zugang zum Schutz in einem anderen Staat ist die Grundkomponente des globalen Flüchtlingsschutzes. **Das war die fundamentale Neuerung durch die GFK, die aus dem Prinzip des Non-Refoulement erwächst**. Dieses Prinzip gilt an der Grenze ebenso wie im Inland und spiegelt damit ein Grundelement der GFK wider, Zugang zum Schutz zu ermöglichen, wenn es gelingt, das eigene Land zu verlassen und die Grenze eines anderen Staates zu erreichen und dort um Schutz nachzusuchen.

Mittlerweile wird zur Umsetzung der Idee, Migrations- und Flüchtlingsbewegungen zu steuern, **Resettlement** vorgeschlagen, also die Neuansiedlung von Personen in einem Drittland, die im Erstzufluchtsland nicht hinreichend vor Gefahren geschützt oder wegen besonderer Bedarfe dort nicht hinreichend versorgt werden können.

Wenn damit die Erwartung verbunden wird, spontanen Zugang ganz oder weitgehend zu unterbinden, unterminiert dieser Ansatz die Schutzwirkung der GFK und verkennt die Rolle des spontanen Zugangs für die Effektivität der GFK. Die Grundsituation ist, dass Menschen

sich selbst aus der Gefahr befreien und auf dem Territorium eines anderen Landes oder an dessen Grenze um Schutz nachsuchen. Das ist fast immer nicht anders möglich, da ein von Aufnahmestaaten organisiertes und geordnetes Verlassen des Heimatstaates nicht ohne die Zusammenarbeit mit der Regierung jenes Staates, die wohlmöglich selbst Verfolgungsakteur ist, möglich wäre (z.B. z.Zt.: Afghanistan).

Resettlement ist ein wichtiges Schutzinstrument um Personen, die in einem Erstaufnahmeland keinen effektiven Schutz finden können, in einem anderen Land Zugang zu solchem Schutz zu verschaffen. Letztlich ist die Resettlementzusage eines Staates aber ein „Gnadenakt“ ohne (völker-)rechtliche Verbindlichkeit – anders als die GFK.

8.)

Krise der Verantwortungsteilung

Eine erhebliche Herausforderung für die Effektivität der GFK ist die **Krise der Verantwortungsteilung**, die sich im Verhalten mancher Staaten manifestiert.

In der EU ist seit dem starken Zugang von Schutzsuchenden im Jahr 2015 und Anfang 2016 eine Krise der Verantwortungsteilung und Solidarität manifest geworden. Der Lebens- und Wirtschaftsraum von über 500 Millionen Einwohnern und eine der stärksten Wirtschaftsregionen der Welt zeigte sich mit dem Zugang von ca.1 Million Schutzsuchenden innerhalb eines Jahres überfordert. Vereinbarungen zur Entlastung der Außengrenzstaaten Griechenland und Italien durch Umverteilung im Wege des Transfers und der Verantwortungsübernahme für die Asylverfahren innerhalb der EU, konnte nicht beschlossen werden. Während der Phase des starken Zugangs verließen sich viele EU-MS darauf, dass Schutzsuchende in wenigen Ländern aufgenommen würden, insbesondere in Deutschland.

Gleichzeitig scheiterten die Bemühungen der deutschen und anderer Regierungen sowie der EU - Kommission um gemeinsame europäische Antworten und die geteilte Übernahme von Verantwortung über die Umverteilung aus Griechenland und Italien hinaus weitgehend.

Ein weiterer Indikator für eine Krise der Verantwortungsteilung sind auf globaler Ebene Einbrüche bei der Aufnahme durch Resettlement. Zwar ist der im Jahr 2020 verzeichnete Rückgang der Einreisen in die Zielländer auf ca. 22.000 Personen vor allem auf die Pandemie zurückzuführen, aber auch schon in den Vorjahren waren starke Rückgänge zu verzeichnen.

Das Verhalten wirtschaftlich starker Staaten und regionaler Zusammenschlüsse hat bei der Gestaltung von Flüchtlingspolitik sowohl in der jeweiligen internen wie auch der externen Dimension eine erhebliche Ausstrahlungswirkung auf die globale Ebene. Der Ansatz, Asylverfahren und Flüchtlingsschutz in der EU als subsidiär gegenüber dem Verfahren und dem Schutz durch (z.B. afrikanische) Drittstaaten auszugestalten, das Potential, die Bereitschaft in anderen, wirtschaftlich oftmals wesentlich schwächer aufgestellten Ländern zur Aufnahme von spontan ankommenden Flüchtlingen auszuhebeln. Auch die fehlende Fähigkeit in der EU, sich auf die solidarische Teilung der Verantwortung für die Aufnahme von Schutzsuchenden und die Durchführung von Asylverfahren zu einigen, vermittelt für den globalen Flüchtlingsschutz ein Bild, das dem System schadet.

Durch die COVID-19 Pandemie stieg der Unterstützungsbedarf für Aufnahmeländer erneut deutlich. Wirtschaftlich schwächere Länder – 85 % der Flüchtlinge leben in Ländern mit

mittlerem oder niedrigem Einkommen – sind besonders dramatisch von den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie betroffen. Für Flüchtlinge ist dort wirtschaftliche Eigenständigkeit faktisch unerreichbar. Zudem ist die medizinische Versorgung durch die Pandemie dort deutlich erschwert. Flüchtlinge sind von diesen Engpässen besonders betroffen, weil sie keinen vollwertigen Zugang zum Gesundheitssystem haben oder in schwer zugänglichen ländlichen Gebieten leben.

Fazit:

Die Ratio für die GFK gilt heute wie vor 70 Jahren. Sie wurde vor allem als Reaktion auf die Erfahrung erarbeitet, dass Menschen, die vor Verfolgung flohen, keine Zuflucht fanden, weil sie an Staatsgrenzen abgewiesen wurden. Sie zielte mit der Kodifizierung einer Rechtstellung für Flüchtlinge darauf ab, denjenigen, die in einem anderen Staat Zuflucht vor Verfolgung gefunden hatten, ein menschenwürdiges Dasein zu garantieren.

Sie ist die wichtigste Quelle des Flüchtlingsvölkerrechts, prägend für Flüchtlingsschutz weltweit. Als verbindlicher völkerrechtlicher Vertrag bleibt sie Maßstab für nationales und (regionales EU-) Flüchtlingsrecht.

Also: Wir brauchen sie weiterhin. Weder ist bisher Besseres an ihre Stelle getreten, noch wäre von einer Neuregelung z.Zt. eine Verbesserung zu erwarten. Also doch ein Grund zum Feiern.